Beteiligtentransparenzdokumentation

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/5789)

Inhalt

- 1. Drucksache
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025



1. Drucksache

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 212, 294) wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 312) und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI. S. 562) geändert. Nunmehr besteht nachfolgender Änderungsbedarf.

Verwaltungsleistungen nach dem Landesrecht in Thüringen werden schrittweise elektronisch angeboten. Allerdings ist der elektronische Zugang zu solchen Verwaltungsleistungen erschwert, die eine Schriftform voraussetzen. In § 3 a Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sind verschiedene Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung vorgesehen. Diese sind allerdings noch nicht weit verbreitet und können von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen nicht verwendet werden. Daher sollen angelehnt an die Formulierung der zeitlich befristeten Regelung in § 25a Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen in der vom 15. April 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weitere Formen der elektronischen Schriftformersetzung ermöglicht werden, wenn die zuständige Behörde dies mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde zulässt.

Die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten scheitert bislang nach § 41 Abs. 2a Satz 3 bis 5 ThürVwVfG dann, wenn die beteiligte Person den hinterlegten Verwaltungsakt trotz Benachrichtigung nicht abruft. In Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes soll eine Bekanntgabefiktion eingerichtet werden, die am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Datenabruf wirkt.

Die Förderung kommunaler Vorhaben aus Landesmitteln für einheitliche E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder Zwecke der IT-Koordinierung oder IT-Standardisierung nach § 30 Abs. 2 ThürEGovG hat sich bewährt und dazu geführt, dass sich die Kommunen in Thüringen zur gemeinsamen Bewältigung von IT-Aufgaben zusammengeschlossen haben. Nach § 30 Abs. 3 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung wurden und werden durch das Land für die Jahre 2019 bis 2021 jährlich finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro und für die Jahre 2018 und 2022 jährlich in Höhe von bis zu zehn Millionen Euro bereitgestellt. Diese Förderung soll auch über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt

werden. Hierfür bedarf es jedoch keiner gesetzgeberischen Festschreibung weiterer Bereitstellungsbeträge. Die nur bis zum Jahr 2022 geregelte ausdrückliche gesetzliche Bereitstellungspflicht kann daher entfallen.

B. Lösung

Anpassung des Thüringer E-Government-Gesetzes durch Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Änderungsgesetz selbst entstehen dem Land keine Kosten. Jedoch ist bei einer Fortführung der kommunalen Förderung über das Jahr 2022 hinaus, die mit dem jeweiligen Haushaltsplan im Einklang stehen muss, in den kommenden Jahren mit einer Verstetigung des Finanzierungsvolumens in Höhe von etwa zehn Millionen Euro pro Jahr an Zuwendungen zugunsten der Kommunen in Thüringen zu rechnen.

Für Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entstehen keine Kosten durch das Änderungsgesetz.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN DER MINISTERPRÄSIDENT

An die Präsidentin des Thüringer Landtags Frau Birgit Keller Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Erfurt, den 5. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI. S. 562), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "spätestens bis zum 1. Januar 2019 den" durch das Wort "einen" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung "Satz 2 und 3" durch die Verweisung "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.
- 2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
- 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "des Artikels 5 Abs. 1f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung," durch die Verweisung "Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Mit einer im betreffenden Einzelfall in elektronischer Form oder in Schriftform erteilten Einwilligung des Nutzers soll ein elektronischer Verwaltungsakt bekannt gegeben werden, indem er dem Nutzer oder seinem Bevollmächtigten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Datenabruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Datenabruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung zum Datenabruf nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt zu dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenab-

ruf durchgeführt hat. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Datenabruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Datenabrufs benachrichtigt. Erfolgt der Datenabruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Datenabrufs für den Zugang maßgeblich. Die Behörde hat den Nutzer oder seinen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass der Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bereitstellung der Abrufbarkeit an die abrufberechtigte Person nicht mehr möglich ist."

- 4. In § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2 wird jeweils die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte "und behördliche Schriftformersetzung" angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Ergänzend zu den in § 3 a Abs. 2 ThürVwVfG festgelegten Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 weitere Formen des elektronischen Identitätsnachweises zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht. Die oberste Aufsichtsbehörde des Landes kann ergänzend zu § 3 a ThürVwVfG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für alle ihrer Aufsicht unterstehenden zuständigen Behörden eine einheitliche weitere elektronische Schriftformersetzung zulassen."
- 6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
- 7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2020" gestrichen.
- 8. In § 16 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung "Satz 2 und 3" durch die Verweisung "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.
- In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "Thüringer Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 10. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2022" gestrichen.

- 11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 3 wird das Wort "und" angefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - "4. den elektronischen Zugang nach § 6, insbesondere über die Ausgestaltung eines elektronischen Postfaches"
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "Absatz 2" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2" ersetzt.
- 12. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 13. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "der Artikel 4 Nr. 8 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "des Artikels 4 Nr. 8 und der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung "Artikel 28 Abs. 3 Buchst. e bis h der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e bis h der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.
- 14. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 3 ff." durch die Verweisung "die Absätze 3 bis 7" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Verweisung "§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes" und die Verweisung "§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe "von Artikel 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "des Artikels 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.
 - d) In Absatz 10 Nr. 1 wird die Verweisung "Absatz 7 Nr. 1" durch die Verweisung "Absatz 7 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- 15. § 33 wird aufgehoben.
- 16. Der bisherige § 34 wird § 33.
- 17. Der bisherige § 35 wird § 34 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung unterstützt.

Verwaltungsleistungen nach Landesrecht in Thüringen werden schrittweise elektronisch angeboten. Allerdings ist der elektronische Zugang zu solchen Verwaltungsleistungen erschwert, die eine Schriftform voraussetzen. In § 3 a Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sind verschiedene Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung vorgesehen. Diese sind allerdings noch nicht weit verbreitet und können von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen nicht verwendet werden. Daher sollen angelehnt an die Formulierung der zeitlich befristeten Regelung in § 25a Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen in der vom 15. April 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weitere Formen der elektronischen Schriftformersetzung ermöglicht werden, wenn die zuständige Behörde dies zulässt.

Die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten scheitert bislang nach § 41 Abs. 2a Satz 3 bis 5 ThürVwVfG dann, wenn die beteiligte Person den hinterlegten Verwaltungsakt trotz Benachrichtigung nicht abruft. In Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) soll eine Bekanntgabefiktion eingerichtet werden, die am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Datenabruf wirkt.

Die Förderung kommunaler Vorhaben aus Landesmitteln für einheitliche E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder Zwecke der IT-Koordinierung oder IT-Standardisierung nach § 30 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) hat sich bewährt und dazu geführt, dass sich die Kommunen in Thüringen zur gemeinsamen Bewältigung von IT-Aufgaben zusammengeschlossen haben. Nach § 30 Abs. 3 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung wurden und werden durch das Land für die Jahre 2019 bis 2021 jährlich finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro und für die Jahre 2018 und 2022 jährlich in Höhe von bis zehn Millionen Euro bereitgestellt. Diese Förderung soll auch über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt werden. Hierfür bedarf es jedoch keiner gesetzgeberischen Festschreibung weiterer Bereitstellungsbeträge. Die nur bis zum Jahr 2022 laufende ausdrückliche gesetzliche Bereitstellungspflicht kann daher entfallen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6 Abs. 2)

In § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Behörden spätestens bis zum 1. Januar 2019 den Zugang zu dem zentralen E-Government-Portal zu errichten haben. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Bei der Änderung der Verweisung in § 6 Abs. 2 Satz 4 ThürEGovG handelt es sich um eine gesetzestechnische Anpassung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 Abs. 1)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Behörden Bürgerinnen und Bürgern sowie juristische Personen spätestens ab dem 1. Januar 2019 Servicekonten anzubieten haben. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 ThürEGovG erfolgt eine gesetzestechnische Anpassung und Aktualisierung der Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die neu angefügte Regelung ist angelehnt an § 9 Abs. 1 OZG. Sie ermöglicht mit Einwilligung des Nutzers eine Vereinfachung der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Somit kann das elektronische Verwaltungsverfahren für beide Seiten, für den Nutzer ebenso wie die Behörde, vereinfacht vollständig elektronisch abgewickelt werden. Die Behörde soll hiervon Gebrauch machen, aber darf dies nur dann, wenn Nutzende, das heißt Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen, ausdrücklich für das konkrete Verwaltungsverfahren im Einzelfall zustimmt. Eine Generaleinwilligung darf nicht eingeholt werden.

Die Anwendung dieser Regelung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie prüft und entscheidet, welche Verwaltungsleistungen geeignet sind und für welche sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die zum Datenabruf berechtigte Person muss die Möglichkeit haben, den elektronischen Verwaltungsakt zu speichern. Dabei soll die Speicherung möglichst in einem offenen und standardisierten Dateiformat erfolgen.

Sobald bei einer Überarbeitung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die in Abstimmung mit den anderen Ländern erfolgt, eine gleichwertige Regelung in das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen wird, kann die Regelung in § 9 Abs. 3 ThürEGovG angepasst oder aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2)

In § 10 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Behörden spätestens ab dem 1. Januar 2019 über das zentrale E-Government-Portal die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren mit Bürgern oder juristischen Personen anzubieten haben. In § 11 Abs. 2 ist geregelt, dass Behörden spätestens ab dem 1. Januar 2019 über das zentrale E-Government-Portal Informationen und Formulare bereitstellen müssen. Die Fristbestimmung in diesen Regelungen ist jeweils inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 12)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell aufgrund der Anfügung des Absatzes 2 entsprechend dem darin enthaltenen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Buchstabe b, wonach der bisherige Wortlaut Absatz 1 wird und damit eine Nummerierung des Absatzes 1 erfolgt, ist aufgrund des angefügten Absatzes 2 redaktionell erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 2 ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, die derzeit nur eingeschränkt solche Verwaltungsleistungen beantragen können, welche eine Schriftform voraussetzen, eine vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg und damit von zu Hause aus. Nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG sind zwar verschiedene Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung vorgesehen. Diese sind allerdings aktuell nicht weit verbreitet und können daher von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen nicht verwendet werden. Die Möglichkeiten nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG beinhalten den "Goldstandard" für die elektronische Schriftformersetzung und bilden ein hohes Sicherheitsniveau ab, welches nicht bei allen Anträgen in Verwaltungsverfahren erforderlich sein wird.

Angesichts des aktuell laufenden Ausbaus von elektronischen Verwaltungsleistungen ist für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren eine flexible Lösung erforderlich, die es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ermöglicht, die erforderlichen Verwaltungsleistungen elektronisch zu beantragen. Es sollen für die Phase des Digitalisierungsausbaus daher auch Formen der elektronischen Kommunikation zugelassen werden können, die unterhalb der Anforderungen des § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG liegen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift des Landes) angeordnete Schriftform zu ersetzen. Dies kann im Einzelfall auch eine einfache E-Mail sein.

Für welche Verwaltungsleistungen von der Möglichkeit des § 12 Abs. 2 ThürEGovG Gebrauch gemacht wird, steht zunächst im jeweiligen Ermessen der einzelnen Behörde. Um den Behörden für den Übergangszeitraum von fünf Jahren die Erprobung von flexibleren elektronischen Schriftformersetzungen zu ermöglichen und ihnen auch gegebenenfalls Korrekturperspektiven zu eröffnen, ist mit § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürEGovG bestimmt, dass kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen auf Einräumung einer solchen Möglichkeit resultiert. Nicht jedes Verwaltungsverfahren eignet sich für ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsverfahren. Für die Behörde werden dabei folgende Prüfschritte empfohlen:

- 1. Festlegung und Einhaltung des erforderlichen Vertrauensniveaus: Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Vertrauensniveau zur Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person für die elektronische Umsetzung eines Verwaltungsverfahren angemessen ist. Dabei ist eine Zuordnung in eines der Vertrauensniveaus "Basisregistrierung", "normal/niedrig", "substanziell" und "hoch" vorzunehmen. Wird das erforderliche Vertrauensniveau bei der unmittelbaren Durchführung des elektronischen Verwaltungsverfahrens eingehalten, ist die elektronische Schriftformersetzung gegeben.
- 2. Angaben im Verwaltungsverfahren: Zu berücksichtigen ist des Weiteren, welche Angaben innerhalb des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind und ob diese Angaben ge-

eignet sind, die Identität der nutzenden Person zu bestätigen. Sind im Verwaltungsverfahren beispielsweise Unterlagen wie Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge, Registerauszüge, Kopien des Kraftfahrzeugbriefes oder sonstige im Besitz der antragstellenden Person befindliche und zur Identitätsbestätigung geeignete Dokumente beizufügen, kann die Behörde entscheiden, dass das für die Auswahl der Kontoregistrierung geforderte Vertrauensniveau niedriger angesetzt werden kann.

3. Technische Umsetzung:

Mit dem Servicekonto in Thüringen ist es derzeit möglich, die Vertrauensniveaus "Basisregistrierung", "normal/niedrig" und "hoch" abzubilden. Für die Vertrauensniveaus "normal/niedrig" und "hoch" sind ein elektronischer Personalausweis (eID) und ein Kartenlesegerät erforderlich. Perspektivisch soll über sogenannte Registrierungsstellen eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, durch persönliches Erscheinen und Identifikation mittels eines amtlichen Ausweisdokuments das eigene Servicekonto auf ein dem hohen Vertrauensniveau vergleichbares Niveau anzuheben. Bislang sind in Thüringen aber noch keine Registrierungsstellen eingerichtet. Mit dem in Thüringen angebundenen Authentifizierungsdienst "Verimi" können die Vertrauensniveaus "Basisregistrierung" und "substanziell" abgebildet werden. Mit dem aus der Steuerverwaltung kommenden Authentifizierungsdienst "Elster-ID" kann das Vertrauensniveau "substanziell" abgebildet werden. Derzeit ist der Authentifizierungsdienst "Elster-ID" noch nicht an die elektronischen Verwaltungsleistungen in Thüringen angebunden. Die Anbindung ist aber perspektivisch vorgesehen.

Um im Ergebnis eine gleichwohl für das jeweilige Verwaltungsverfahren hinreichend sichere Antragstellung sicherzustellen, wird die Entscheidung der Behörde an die Zustimmung der jeweils für die zuständige Behörde zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes geknüpft. Auf diese Weise wird zudem eine behördenübergreifende einheitliche Lösung unterstützt, da die in Kenntnis gesetzte Aufsichtsbehörde bei für andere Ortsbereiche zuständigen Behörden ein gleichgelagertes Verfahren anregen kann. In der Landesverwaltung soll eine zentrale Stelle eingerichtet werden, bei der die für die jeweiligen Verwaltungsverfahren zugelassenen weiteren Formen der elektronischen Schriftformersetzung dokumentiert werden.

Darüber hinaus wird der jeweils zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes in § 12 Abs. 2 Satz 4 die Befugnis eingeräumt, schriftformersetzende Regelungen für alle zuständigen Behörden einzuführen, um so eine vollständige Einheitlichkeit der Regelungen zur elektronischen Schriftformersetzung für ein bestimmtes Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Für die kommunalen Behörden entscheidet damit das für das jeweilige Verwaltungsverfahren als oberste Aufsicht zuständige Ministerium einheitlich darüber, ob und welche elektronische Schriftformersetzung neben den Möglichkeiten des § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVw-VfG eingeräumt werden kann.

In § 12 Abs. 2 Satz 2 ThürEGovG ist bestimmt, dass die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt die Schriftform nachträglich einfordern kann. Sie kann entscheiden, ob sie je nach Verwaltungsleistung ergänzend zur elektronischen Abwicklung noch nachträglich eine Schriftform verlangt, zum Beispiel das Schriftstück im Original noch nachfordert, wenn es nur per Scan als E-Mail-Anhang übermittelt wurde. Auch diese Entscheidung hat sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Akten-

führung, der Sensibilität der Daten und den Auswirkungen der Entscheidung auszurichten. Die Behörde kann die Nachholung der Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere dann anfordern, wenn begründete Zweifel an der Person der Antragstellenden oder am Inhalt der Erklärung bestehen. Eine in der zunächst zugelassenen Form der Kommunikation erfolgte, fristgerecht übermittelte Erklärung bleibt fristwahrend, auch wenn die Nachholung der Schriftform angefordert wurde. Für die Nachholung der Schriftform hat die Behörde eine angemessene Frist vorzusehen. Holt die antragstellende Person die angeforderte Schriftform nicht nach, treten die Rechtswirkungen dieses Versäumnisses zum Zeitpunkt des Fristendes für die Nachholung der Schriftform ein.

Insbesondere neu angebotene elektronische Verwaltungsleistungen können so niederschwellig genutzt werden, auch wenn zunächst noch in einer Rechtsvorschrift in Thüringen die Schriftform gefordert wird. In einem nachgelagerten Schritt können und sollen die im Laufe des Digitalisierungsausbaus als nicht notwendig und entbehrlich erkannten Schriftformregelungen im Landesrecht in Thüringen mit einer Gesamtrevision bereinigt werden. Der festgelegte Zeitraum für die Flexibilisierungsregelung bis Ende des Jahres 2026 ist auskömmlich bemessen, um die Evaluierung und Neuregelung zu gestalten. Möglich ist dabei auch, dass eine kommende Überarbeitung des § 3 a ThürVwVfG Erleichterungen vorsieht und dann der Bedarf für die hier angelegte Flexibilisierungsregelung zurückgeht, so dass dann diese befristete Flexibilisierungsregelung vorzeitig aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass eine elektronische Zahlungsabwicklung spätestens ab dem 1. Januar 2019 möglich sein muss. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1)

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Nachweise spätestens ab dem 1. Januar 2020 elektronisch eingereicht werden können. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 16 Abs. 3 Satz 4)

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine gesetzestechnische Anpassung.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 18 Abs. 2)

Die Änderung der Verweisung auf das Thüringer Archivgesetz erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1)

In § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass der elektronische Datenaustausch zwischen Behörden innerhalb des Landes spätestens ab dem 1. Januar 2022 gesichert über das Landesdatennetz erfolgt. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 29)

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 1 ThürEGovG soll ausdrücklich auch auf Bestimmungen über den elektronischen Zugang nach § 6 ThürEGovG bezogen werden. Es ist die Einrichtung eines freiwillig nutzbaren elektronischen Postfaches für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geplant, dessen Ausgestaltung und Nutzung näher durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine klarstellende gesetzestechnische Anpassung.

Zu Nummer 12 (Aufhebung des § 30 Abs. 3)

In § 30 Abs. 3 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung sind Bereitstellungspflichten für Finanzierungsbeiträge des Landes bis einschließlich für das Jahr 2022 geregelt. Diese Regelung ist zeitlich überholt, da das Haushaltsgesetz 2022 verabschiedet ist. Die kommunale Förderung soll auch über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt werden. Hierfür bedarf es keiner gesetzgeberischen Festschreibung weiterer Bereitstellungsbeträge. Mit der Streichung der nur bis zum Jahr 2022 bezogenen Regelung wird klargestellt, dass die Förderung über das Jahr 2022 hinaus möglich ist.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 31)

Bei den Änderungen der Verweisungen handelt es sich um gesetzestechnische Anpassungen, die der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 32)

Im Zuge des Änderungsgesetzes werden die Angaben und Verweisungen aktualisiert oder gesetzestechnisch angepasst. Insbesondere durch Änderungen im Telekommunikationsgesetz und durch das Außerkrafttreten des Telemediengesetzes sind in § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürEGovG die Verweisungen entsprechend zu aktualisieren.

Zu Nummer 15 (Aufhebung des § 33)

In § 33 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung sind Berichtspflichten geregelt, die bis zum 1. Januar 2019 beziehungsweise 31. Dezember 2020 zu erfüllen waren. Die Berichte wurden vorgelegt. Die Fristen sind zudem abgelaufen, so dass die Regelung überholt ist und aus Gründen der Deregulierung aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 16 und 17 (Änderung der §§ 34 und 35)

Um eine Lücke im Gesetzestext zu vermeiden, wird nach der Aufhebung des § 33 ThürEGovG die Zählung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend geändert. Zudem erfolgt eine gesetzestechnische Anpassung im Sinne geschlechtergerechter Sprache.

Zu Nummer 18 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Durch die in Nummer 5 Buchst. a und in den Nummern 14 und 15 geregelten Änderungen ist die Inhaltsübersicht redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.



2. Vom Einbringer übersandte Daten

Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Handwerkskammer Erfurt
Thüringischer Landkreistag e.V.
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Von:

@erfurt.ihk.de>

Gesendet:

Mittwoch, 30. März 2022 15:13

An:

TFM eGovernment

Cc: Betreff:

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer E-Government-

Gesetzes gem. § 21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Schubert,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörung danke ich Ihnen im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern sehr herzlich. Zudem begrüße ich die frühzeitige Einbindung in dieser für den Freistaat wichtigen Angelegenheit. Mit der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes werden sich Prozesse und Kommunikation zwischen Behörden, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen grundlegend ändern. Für die Thüringer Industrie- und Handelskammern ist es daher ein besonderes Anliegen, auf eine frühzeitige Befassung und Planung hinzuwirken. Gern bringen wir uns auch an weiteren Stellen ein.

Der vorgelegte Referentenentwurf adressiert an vielen Stellen wichtige Fragen, die in den nächsten Monaten und Jahren nachhaltig beantwortet werden müssen. Zu begrüßen sind die im Entwurf verankerten Maßnahmen zum Ersatz der Schriftform, der Bekanntgabefiktion sowie die einleitende digitale Anbindung der Verwaltung im Bereich der Außenkommunikation. Aus unserer Sicht könnte der Entwurf an einigen Stellen allerdings auch verbindlicher und weitreichender gefasst sein.

Zu § 9:

Die im Entwurf verankerte Regelung der Bekanntgabefiktion eines elektronischen Verwaltungsaktes begrüßen wir, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt und der Zeitpunkt der Bekanntgabe für alle Parteien klar geregelt wird. Kritisch sehen wir die praktische Handhabung einer vorab erteilten Einwilligung des Beteiligten je nach Einzelfall, denn sie würde eine einfache und unbürokratische Kommunikation deutlich erschweren und zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu überlegen wäre eine einmalige Einwilligung gegenüber einer Behörde und sofern dies nicht mehr gewünscht wird, kann ein Widerruf erklärt werden (in gleicher Form wie die Einwilligung). Außerdem bleibt die Form der Einwilligung nach dem Gesetzesentwurf unklar. Hier bedarf es einer eindeutigen Regelung.

Ebenso wünschenswert ist eine Vorgabe möglicher Authentifizierungsformen, um den sicheren Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes zu gewährleisten. Im Zuge des bis zum Jahresende seitens der Verwaltung umzusetzenden Online-Zugangs-Gesetzes müssen diese Authentifizierungen ohnehin möglich sein und Verwaltungspraxis werden. Ein möglichst einheitliches Vorgehen schafft Vertrauen in Verwaltungshandeln. Um keine abschließende Regelung zu treffen, könnte eine beispielhafte Aufzählung erfolgen.

Unklar ist zudem, wie § 9 Satz 7 ThürEGovG-E in diesem Kontext, insbesondere unter Berücksichtigung der Bekanntgabefiktion, zu verstehen ist und welche Fälle davon abgedeckt werden sollen.

[Selte]

Einzelfallprüfungen, Ermessensspielräume und vorab einzuholende Einwilligungen sind nur schwer mit einer einwandfrei funktionierenden Verwaltungsdigitalisierung in Einklang zu bringen. Anstelle des Ermessenspielraums im Zuge der Einwilligung wäre eine Regelumkehr denkbar. Danach sollte die Behörde die elektronische Bekanntgabe und Kommunikation zur Regel machen, wenn ein konkreter Vorgang elektronisch eingeleitet wurde, und begründen müssen, warum eine Verwaltungsleistung für eine elektronische Bekanntgabe ungeeignet ist (Begründungsvorbehalt). Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern, aber auch unter den Thüringer Behörden zu dieser Frage erscheint sinnvoll.

Zu § 12:

Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten des elektronisches Schriftformerfordernisses. Jedoch befürchten wir, dass der Ermessensspielraum einer jeder zuständigen Behörde, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist, dazu führt, dass diese Frage in gleichgearteten Fällen unterschiedlich behandelt wird. Unternehmen sind in vielen Fällen in mehreren kommunalen Gebietszuständigkeiten tätig und würden dann mit möglicherweise unterschiedlichen Verfahrensweisen umgehen müssen. Bei begründeten Zweifeln, insbesondere an der Person des Antragstellers oder am Inhalt der Erklärung, könnte die Behörde die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachfordern. Diese Zweifelsfälle sollten allerdings begrenzt sein.

Im Sinne von Verlässlichkeit, Einheitlichkeit und Konsistenz im Verwaltungshandeln sollte die Ermessensbestimmung noch einmal überdacht werden. Die Möglichkeit der einheitlichen elektronischen Schriftformersetzung durch die oberste Aufsichtsbehörde des Landes nach Satz 4 begrüßen wir sehr.

Zu § 30:

Für die Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsdigitalisierung wird der Freistaat über einen langen Zeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen müssen. Diese Notwendigkeit sollte auch als solche im Gesetz definiert werden, um die finanzielle Absicherung dieser wichtigen Investitionen zu erreichen.

Zusätzliche Erwägungen:

Die bisher dürftige Verbreitung der verschiedenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes hindert die umfassende Umstellung von Verwaltungsverfahren. Daher sollte der Freistaat neben den Voraussetzungen für vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg auch eine nachhaltige Aufklärungskommunikation aufsetzen, um Verfahrensbeteiligte über Neuerungen und perspektivische Zielsetzungen zu informleren. Das könnte eine Komponente des in der Begründung vermerkten Übergangszeitraums sein. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass der Übergangszeitraum von fünf Jahren für flexible Lösungen der elektronischen Behördenkommunikation auch als solches gelebt und ausgefüllt werden muss. Behördenhandeln muss sich demnach bereits jetzt, in einer frühen Digitalisierungsphase, wandeln. Dabei sehen wir die tatsächliche Gefahr, dass auch an dieser Stelle eine Jeweils unterschiedliche Behandlung unter den Behörden zu

erwarten ist. Das Ermessen der einzelnen Behörde über den Gebrauch der in Absatz 2 verankerten Möglichkeiten wird nicht zu einer einheitlichen Behandlung führen. Im Übrigen müssen die Behörden nicht vor einer Flut von elektronischen Anträgen "geschützt" werden, sondern sollten die elektronische Erfassung und Abwicklung nicht als Gefahr, sondern als Chance sehen.

Die Frage des Vertrauensniveaus ist zweifelsohne eine sehr wichtige, die natürlich auch im Interesse aller Verfahrensbeteiligter ist. Die angedachte und durch das OZG vorgesehene Nutzung des Bürger- bzw. Unternehmenskontos muss dafür wichtige Mechanismen bereithalten. Der Freistaat soll daher darauf hinarbeiten, dass bereits bei der Anbindung externer Kommunikationskanäle von Unternehmen ein höchstmögliches Vertrauensniveau hergestellt ist, ohne dieses bei einzelnen Verfahren jeweils erneut bewerten und festlegen zu müssen. Dafür muss der Freistaat zeitnah auch alle Voraussetzungen schaffen und eine elektronische Erfassung von Identitätsnachweisen über notwendige Registrierungsstellen zeitnah vorbereiten und einrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin

im Auftag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt

Tel. 0361 3484-280 haase@erfurt.ihk.de < mailto:haase@erfurt.ihk.de >

Internet: www.erfurt.ihk.de http://www.erfurt.ihk.de http://www.weiterbildung-ihk-erfurt.de/http://www.facebook.com/ihkerfurt <a href="http://www.facebook.com/ihkerfurt <a href="http://w

Hören Sie auf zu suchen! Wir geben Ihnen Antworten und halten Sie auf dem Laufenden. Jetzt anmelden und Wissen sichern https://einwilligung-erfurt.gfi.ihk.de/neuanlage !

http://www.wima-ihk.de/

[Selte]



Handwerkskammer Erfurt



Handwerkskammer Erfurt - PF 90 03 51 - 99106 Erfurt

per Mail

Erfurt, 24. Februar 2022

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG)

Sehr geehrter Herr Dr. Schubert,

wir möchten uns für die Möglichkeit zur Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren bei Ihnen bedanken und begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen.

Wir halten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen für praktikabel und sinnvoll, um die Digitalisierung im Freistaat weiter voranzutreiben. Die Umsetzung wird für die Kommunen zwar eine große Herausforderung darstellen, bietet zugleich aber auch große Chancen und wird langfristig zur Entlastung der Kommunalbehörden beitragen.

Zugleich wäre es für die Handwerkskammer Erfurt interessant zu wissen, welche Lösungen geschaffen wurden und ob die Handwerksorganisationen diese kostenfrei nachnutzen können, zum Beispiel durch E-Payment-Verfahren oder digitale Authentifizierungsverfahren.

Ferner wäre ein regelmäßiges Update zum Umsetzungsstand von der zuständigen Projektstelle interessant, so dass wir Synergien für unser Haus erkennen und gegebenenfalls nachnutzen können, um notwendige Schnittstellen für uns zu schaffen.

Sollten weitere Fragen zur schriftlichen Stellungnahme vorliegen, stehen wir für diese gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Hallptgeschäftsführer



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Finanzministerium Staatssekretär Herrn Dr. Hartmut Schubert Ludwig-Erhard-Ring 7 99099 Erfurt

Ihre Nachricht vom

: 26.01.2022

Ihr Zelchen

Bearbeiter/in:

Telefon

: +49 (361) 57-3112900

Erfurt, den

: 31. März 2022



0 4. April 2022

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes gem. § 21 ThürGGO

Anhörung nach §§ 20,21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Staatsekretär,

für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes eine Stellungnahme abzugeben, bedanke ich mich.

Es ergeben sich folgende Fragen, deren Klärung herbeigeführt werden sollte:

Zu § 9 Absatz 3:

Was ist unter dem "betreffenden Einzelfall" zu verstehen? Soll die Einwilligung jeweils nur für jedes einzelne Verfahren/ jeden einzelnen Verwaltungsakt der jeweiligen Behörde gelten oder wird eine pauschale Einwilli-

Postanschrift:

Postfach 900455 99107 Erfurt

Dienstgebäude:

Häßlerstraße 8 99098 Edud

Telefon: 0381 57-3112900 E-Mall': poststelle@datenschutz.thueringen.de Internet: www.tlfdi.de

gung für alle Verfahren für die jeweilige einzelne betreffende Behörde angestrebt?

- Ist mit der Einwilligung automatisch die Zustellung per Post hinfällig (elektronische Schriftformersetzung) oder kann der Beteiligte optional beide Versandarten gleichzeitig auswählen, sodass er die Zustellung per Papier und elektronisch erhält?
- Kann der Beteiligte Dritte zum Datenabruf jederzeit zeitnah benennen und die Benennung jederzeit zeitnah widerrufen?
- Kann der Beteiligte die Zugriffe von Dritten revisionssicher nachvollziehen?

Wie gewünscht habe ich meine Stellungnahme zusätzlich auch an das angegebene E-Mail-Postfach versendet: <u>eGovernment@tfm.thueringen.de</u>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.



Stellungnahme zum

Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer E- Government-Gesetzes (ThürEGovG)

Grundlegende Anmerkungen zum Entwurf

Der Verband der Wirtschaft Thüringens (VWT) begrüßt grundsätzlich alle Bestrebungen, die zu einer Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsvorgängen führen. Dies gilt insbesondere für die rechts- und verfahrenssichere Digitalisierung von Behördenkontakten.

Insofern findet der vorliegende Entwurf unsere grundsätzliche Zustimmung, was die Zielstellung angeht. Dennoch bedarf er aus unserer Sicht an einigen Stellen einer Überprüfung und Überarbeitung.

Den Schriftformersatz und die damit verbundenen Experimentierklauseln begrüßen wir grundsätzlich

Aber es sollte geprüft werden, ob zwingend für jeden Einzelfall eine gesonderte Prüfung und Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe notwendig ist. Im Interesse einer konsequenten Digitalisierung sollte der umgekehrte Fall die Norm sein: nur in von der jeweiligen Stelle zu begründendem Einzelfall kann von der elektronischen Bekanntgabe abgewichen werden. Ob eine Generaleinwilligung nicht eingeholt werden darf, sollte daher erneut geprüft und ausreichend begründet werden.

Die Möglichkeit, dass Behörden nach eigenem Ermessen Papierunterlagen nachfordern können, entspricht nicht dem Ziel eines vollumfänglich digitalisierten Verfahrens.

Denn die Betriebe müssen die betreffenden Unterlagen weiter in Papierform vorhalten. Im Extremfall könnten sogar unternehmensseitig rein digital vorliegende Unterlagen erst ausgedruckt werden müssen. Des Weiteren besteht damit unternehmensseitig immer die Unklarheit, ob die digital eingereichten Dokumente akzeptiert werden - Wartezeiten und Verzögerungen im Verfahrensablauf wären die Folge.

Dies ist unverständlich, da es, wie bei digitalen Signaturen, verschiedene Möglichkeiten gibt, digitale oder digitalisierte Dokumente rechtssicher zu gestalten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass uns in der verbandlichen Arbeit der Eindruck vermittelt wurde, dass Thüringer Behörden überdurchschnittlich häufig und viel Unterlagen in Papierform nachfordern. Insofern sollte der Freistaat hier alles tun, hier Grenzen zu setzen.

Es sollte einen Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen geben.

Zu rechtssicheren Verfahren gehört unserer Ansicht nach auch, dass ein Anspruch darauf besteht. Bislang herrscht Unklarheit darüber, welche Verfahren digital angeboten werden - dem Vernehmen nach kann sich dies von Bundesland zu Bundesland und Kommune zu Kommune unterscheiden. Des Weiteren widerspricht die Regelung unserer Auffassung nach dem Sinne des Onlinezugangsgesetzes. Da dieses die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 vorschreibt, erschließt sich uns der Sinn der Thüringer Regelung an dieser Stelle nicht. Die Begründung des Entwurfes, dass "die Behörden vor einer übergroßen Zahl an elektronischen Anträgen zu schützen" seien, ist nicht nachvollziehbar.

Die Finanzierungsmittel für die weitere Digitalisierung sollten gesetzlich verankert werden. Gerade angesichts der wirtschaftlichen und damit mittelbar auch haushälterischen Entwicklungen sollten finanzielle Mittel für die Förderung und Entwicklung festgeschrieben werden. Dies gilt umso mehr, als in Thüringen die Aufstellung der Haushalte absehbar schwierig sein wird. Die Mittel für eine Zukunftsaufgabe wie die Digitalisierung/ Modernisierung der Verwaltung sollten politischen Debatten entzogen werden.

Erfurt, den 30.03.2022

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik



3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

IHK Erfurt

ITnet Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

STELLUNGNAHME



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (Drucksache 7/5789)

Vorbemerkung

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2187

zu Drs. 7/5789

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen begrüßen generell eine Novellierung des E-Government-Gesetzes. Der Aufholbedarf des Landes im Bereich der Modernisierung und der Umsetzungsstau bei der Entbürokratisierung und Verwaltungsdigitalisierung bremst viele Thüringer Unternehmen aus. Angesichts unsicherer Lieferketten, großen Preissteigerungen und der derzeitigen Energiekrise kann und muss die Landesregierung daher Investitionsfreiräume für Unternehmer schaffen und die Attraktivität des Standorts Thüringen im Internationalen Wettbewerb steigern.

Neue Impulse bei der schleppend verlaufenden Digitalisierung von Staat und Gesellschaft sind aus unserer Sicht hier dringend erforderlich, um Ressourcen freizusetzen und die Innovations- und Investitionskraft der zahlreichen kleinen und mittelständischen Betriebe in Thüringen zu entfesseln. Andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern und Schleswig-Holstein haben bereits verschiedene Digitalisierungsschritte in eigenen, umfassenden Digitalisierungsgesetzen zusammengefasst. Aus Sicht der Familienunternehmer bleibt das vorliegende E-Government-Gesetz der Thüringer Landesreglerung jedoch hinter den Initiativen anderer Bundesländer zurück und erfordert Nachbesserungen.

Position zum Antrag

Zu §9 Absatz 3 Satz 3 ThürEGovG: Langwierige Verfahren und Verzögerungen bremsen Innovationen und Investitonen in Thüringen aus. Die Familienunternehmer setzen sich daher bereits seit langem für die Einführung fester gesetzlicher Fristen in Verfahrensabläufen ein, um Verzögerungen zu vermeiden. Neben der hier genannten Einführung einer Bekanntgabefiktion ist aus Sicht der Familienunternehmen daher auch eine Genehmigungsfiktion in anderen Bereichen dringend erforderlich. Wenn Anträge innerhalb einer bestimmten Frist nicht bearbeitet werden, müssen sie automatisch als genehmigt gelten. Die Bewältigung des Investitionsstaus und die Erreichung der Klimaziele sind mit den derzeitigen langwierigen Verfahren nicht möglich. Es braucht hier eine deutliche Beschleunigung der Verfahren in allen Wirtschaftsbereichen.

Zu §12 Absatz 2 Satz 2 ThürEGovG: Um Verwaltungsleistungen flächendeckend digital anbieten zu können, braucht es mehr Flexibilität bei der elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Verwaltung. DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen begrüßen daher, dass weitere Formen der elektronischen Schriftformersetzung ermöglicht werden, auch wenn die bisherigen oftmals sehr hohen technischen Anforderungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vorliegen. Eine zügige Lösung für digitale Identitäten ist die Basis für eine gelungene Verwaltungsdigitalisierung und Nutzbarkeit der vorhandenen digitalen Dienstleistungen. Für Bürger ist mit der Ausweisapp und einem NFCfähigen Smartphone eine sichere Authentifikation bereits heute möglich, auch ohne ein Kartenlesegerät. Um digitale Verwaltungsleistungen auch für Unternehmen flächendeckend nutzbar zu machen, muss das Unternehmenskonto zügig ausgerollt werden.

STELLUNGNAHME



Zu §30 Absatz 3 ThürEGovG: Eine Streichung der bisher gesetzlich festgeschriebenen Bereitstellungspflichten für Finanzierungsbeiträge des Landes ist aus Sicht der Familienunternehmer nicht nachvollziehbar. Eine Fortschreibung der Beträge würde der Verwaltungsdigitalisierung die gebotene Priorität einräumen und vermeiden, sie zum Spielball der Haushaltsverhandlungen in kommenden Jahren zu machen.

Schlussbemerkung

Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen ist die vorliegende Änderung des E-Government-Gesetzes der Thüringer Landesreglerung angesichts des derzeitigen Umsetzungsstaus bei der Verwaltungsdigitalisierung nicht ausreichend. Konkrete Umsetzungsfristen und Projekte, um die elektronische Umsetzung von Verwaltungsvorgängen und Verwaltungsverfahren in Thüringen effizienter und nutzerfreundlicher zu machen, werden nicht genannt. Stattdessen handelt es sich – abgesehen von der begrüßenswerten Flexibilisierung des Schriftformerfordernisses – um eine Vielzahl gesetzestechnischer Anpassungen und Aktualisierungen der zeitlich überholten Fristbestimmungen im Ursprungsgesetz. Die Famillenunternehmer regen daher Nachbesserungen an und fordern einen ambitionierteren Maßnahmenkatalog sowie eine konsequente Umsetzungsstrategie. Ein ähnlicher Fall, wie er bei der (Nicht-)Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zum Jahresende droht, sollte sich nicht wiederholen.

Um Parallelentwicklungen und isollerte Lösungen zu vermeiden, fordern DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen zudem eine intensive Abstimmung mit dem Bund und anderen Bundesländern. Unternehmen, die meistens über Ländergrenzen hinweg tätig sind, sollten sich nicht auf unterschledlichen Verfahren bei Verwaltungsdienstlelstungen z.B. bezüglich der Datenformate und Schnittstellen einstellen müssen.

Kontakt

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen

Landesvorsitzende

Bauer Bauunternehmen GmbH In der Aue 2 99189 Walschleben Tel. 03 62 01 64 21 11 boos-john@familienunternehmer.eu



THUR. LANDTAG POST 21.10.2022 07:13 25998/2022

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
-Haushalt- und Finanzausschuss-Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

20. Oktober 2022

Anhörung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/5789

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörung danke ich Ihnen im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern sehr herzlich.

Mit der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes werden sich Prozesse und Kommunikation zwischen Behörden, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen grundlegend ändern. Für die Thüringer Industrie- und Handelskammern ist es daher ein besonderes Anliegen, auf eine frühzeitige Befassung und Planung hinzuwirken. Gern bringen wir uns auch an weiteren Stellen ein.

Der vorgelegte Gesetzentwurf adressiert an vielen Stellen wichtige Fragen, die in den nächsten Monaten und Jahren nachhaltig beantwortet werden müssen. Zu begrüßen sind die im Entwurf verankerten Maßnahmen zum Ersatz der Schriftform, der Bekanntgabefiktion sowie die sichtbaren Bemühungen einheitliches Verwaltungshandeln in diesem Bereich zu stärken. Aus unserer Sicht sollte der Entwurf an einigen Stellen allerdings auch verbindlicher und weitreichender gefasst sein.

Zu den Änderungen:

3b)

Die im Entwurf verankerte Regelung der Bekanntgabefiktion eines elektronischen Verwaltungsaktes begrüßen wir, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt und der Zeitpunkt der

Bekanntgabe für alle Parteien klar geregelt wird. Kritisch sehen wir die praktische Handhabung einer vorab erteilten Einwilligung des Beteiligten je nach Einzelfall, denn sie würde eine einfache und unbürokratische Kommunikation deutlich erschweren und zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu überlegen wäre eine einmalige Einwilligung gegenüber einer Behörde, zumindest für gleich bzw. ähnlich gelagerte Verfahren. Sofern dies nicht mehr gewünscht wird, kann ein Widerruf erklärt werden (in gleicher Form wie die Einwilligung). Unverständlich bleibt für uns, warum eine Generaleinwilligung oder eine zeitlich begrenzte Einwilligung (z.B. fünf Jahre) nicht eingeholt werden darf. Gerade bei wiederkehrenden Leistungen/Bescheiden erscheint das sinnvoll. Darüber hinaus stellen Unternehmen ihr Rechnungswesen auf eine elektronische Form um und sind zum Teil auch dazu verpflichtet. Wenn sie nun für jeden Vorgang eine neue Einwilligung erklären müssen, führt das zu deutlich mehr Bürokratie und Belastung in den Unternehmen. Die Behörde sollte zumindest die Option haben, dies in bestimmten, oben beispielhaft aufgezählten Fällen in Erwägung ziehen zu dürfen. Wir begrüßen die Möglichkeit einer elektronischen Form der Einwilligung.

Wünschenswert ist darüber hinaus eine klare Vorgabe möglicher Authentifizierungsformen, um den sicheren Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes zu gewährleisten. Im Zuge des bis zum Jahresende seitens der Verwaltung umzusetzenden Online-Zugangs-Gesetzes müssen diese Authentifizierungen ohnehin möglich sein und Verwaltungspraxis werden. Ein möglichst einheitliches Vorgehen schafft Vertrauen in Verwaltungshandeln. Um keine abschließende Regelung treffen zu müssen, könnte eine beispielhafte Aufzählung erfolgen. Unklar ist zudem, wie § 9 Absatz 3 Satz 7 ThürEGovG-E in diesem Kontext, insbesondere unter Berücksichtigung der Bekanntgabefiktion, zu verstehen ist und welche Fälle davon abgedeckt sein sollen.

Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern, aber auch unter den Thüringer Behörden zu diesen Fragen erscheint sinnvoll und sollte daher auch im Entwurf so festgehalten werden.

5c)

Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung. Jedoch befürchten wir, dass der Ermessensspielraum einer jeden zuständigen Behörde, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist, dazu führt, dass diese Frage in gleichgearteten Fällen unterschiedlich behandelt wird. Unternehmen sind in vielen Fällen in mehreren kommunalen Gebietszuständigkeiten tätig und würden dann mit möglicherweise unterschiedlichen Verfahrensweisen umgehen müssen. Auch an dieser Stelle halten wir Einheitlichkeit und Konsistenz für zielführender. Denkbar wäre ein Regel-Ausnahmeverhältnis, so dass die Schriftform in der Regel nicht nachzuholen ist, sondern lediglich in Ausnahmefällen.

Der Gesetzesbegründung entnehmen wir, dass an dieser Stelle eine Flexibilisierung von Verwaltungshandeln für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren sowie die Öffnung hin zu einfacheren Formen der Schriftformersetzung (E-Mail) vorgesehen sind. Wir begrüßen beide

Punkte, halten allerdings eine Niederschrift möglicher Ersetzungsformen wie beispielsweise E-Mail im Gesetz direkt für sinnvoll.

Wir begrüßen den in der Begründung verankerten Ansatz, dass eine zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Landes befähigt wird, behördenübergreifende einheitliche Lösungen zu ermöglichen. Jedoch halten wir die Regelungsausrichtung für zu weich. Jene oberste Aufsichtsbehörde des Landes sollte behördenübergreifende einheitliche Lösungen nicht nur anregen, sondern zulassen dürfen. Das würde einen Beitrag zu mehr Einheitlichkeit und Konsistenz leisten. Die zu Dokumentationszwecken einzurichtende zentrale Stelle des Landes sollte die zugelassenen weiteren Formen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren nicht nur dokumentieren, sondern diese auch evaluieren und auf Praktikabilität und Effizienz hinsichtlich behördlicher Unternehmenskontakte prüfen können. Damit könnte die Stelle wertvolle Vorarbeiten für einheitliche Standards in der Verwaltungsdigitalisierung leisten.

12)

Die Streichung des § 30 ist aus Praktikabiliätsgründen nachvollziehbar. Anstelle der kompletten Streichung halten wir eine Umschreibung für vernünftiger. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes an dieser Stelle nicht mehr benötigt werden. Zielführender wäre die Aufnahme von Finanzierungsbeiträgen für die kommenden fünf Jahre und damit deren Verankerung direkt im Gesetz. Für die Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsdigitalisierung wird der Freistaat über einen langen Zeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen müssen. Diese Notwendigkeit sollte auch als solche im Gesetz definiert werden, um die finanzielle Absicherung dieser wichtigen Investitionen zu erreichen.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir befürworten beide Änderungsvorschläge. Die angeregte redaktionelle Änderung des bisherigen Begriffs "Abrufbarkeit" in § 12 Abs. 3 Satz 8 ThürEGovG-E führt zur sprachlichen Klarheit und damit zu Rechtssicherheit.

Auch die angeregte Änderung der Worte "des elektronischen Identitätsnachweises" in "der elektronischen Kommunikation" in § 12 Abs. 2 Satz 1 wird unterstützt. In § 3a ThürVwVfG lautet der Gesetzeswortlaut "elektronische Kommunikation", sodass die Verwendung dieser Begrifflichkeit nur folgerichtig ist. Darüber hinaus fällt hierdurch die Abgrenzungsfrage von "elektronischem Identitätsnachweis" und "Authentifizierung" weg.

Zusätzliche Erwägungen:

Die Frage des Vertrauensniveaus ist zweifelsohne eine sehr wichtige, die natürlich auch im Interesse aller Verfahrensbeteiligter ist. Die angedachte und durch das OZG vorgesehene Nutzung des Bürger- bzw. Unternehmenskontos muss dafür wichtige Mechanismen bereithalten. Der Freistaat soll daher darauf hinarbeiten, dass bereits bei der Anbindung externer Kommunikationskanäle von Unternehmen ein höchstmögliches Vertrauensniveau

hergestellt ist, ohne dieses bei einzelnen Verfahren jeweils erneut bewerten und festlegen zu müssen. Dafür muss der Freistaat zeitnah auch alle Voraussetzungen schaffen und eine elektronische Erfassung von Identitätsnachweisen über notwendige Registrierungsstellen zeitnah vorbereiten und einrichten. Der Begründung entnehmen wir allerdings, dass in Thüringen zum einen noch keine Registrierungsstellen eingerichtet sind und zum anderen der Authentifizierungsdienst "Elster-ID" noch nicht an die elektronischen Verwaltungsleistungen in Thüringen angebunden ist. Beides ist für die Weiterentwicklung der Verwaltungsdigitalisierung unentbehrlich und sollte entsprechend beschleunigt werden.

Die bisher dürftige Verbreitung der verschiedenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes hindert die umfassende Umstellung von Verwaltungsverfahren. Daher sollte der Freistaat neben den Voraussetzungen für vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg auch eine nachhaltige Aufklärungskommunikation aufsetzen, um Verfahrensbeteiligte über Neuerungen und perspektivische Zielsetzungen zu informieren. Das könnte eine Komponente des in der Begründung vermerkten Übergangszeitraums sein. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass der Übergangszeitraum von fünf Jahren für flexible Lösungen der elektronischen Behördenkommunikation auch als solches gelebt und ausgefüllt werden muss. Behördenhandeln muss sich demnach bereits jetzt, in einer frühen Digitalisierungsphase, wandeln. Dabei sehen wir die tatsächliche Gefahr, dass auch an dieser Stelle eine jeweils unterschiedliche Behandlung unter den Behörden zu erwarten ist. Das Ermessen der einzelnen Behörde über den Gebrauch der in § 12 Absatz 2 verankerten Möglichkeiten wird nicht zu einer einheitlichen Behandlung führen. Im Übrigen müssen die Behörden nicht vor einer Flut von elektronischen Anträgen "geschützt" werden, sondern sollten die elektronische Erfassung und Abwicklung nicht als Gefahr, sondern als Chance sehen.

Mit freundlichen Grüßen



4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)



5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)



6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)